



Nr. 5

**Weitere Fragen und Antworten
zum Arbeitskampf**

Fragen:

Wer führt Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst?

Die Tarifführerschaft im öffentlichen Dienst obliegt der Gewerkschaft ver.di. Tarifforderungen, die erhoben werden, werden zwischen ver.di und den anderen DGB-Gewerkschaften, die im öffentlichen Dienst organisieren, abgestimmt. Die GEW hat ver.di Vollmacht erteilt, die Tarifverträge im öffentlichen Dienst für sie mit zu unterzeichnen. Diese Vollmacht müsste vor Abschluss eines neuen Tarifvertrages entzogen werden, damit der Tarifvertrag für die GEW-Mitglieder nicht abgeschlossen wird.

Für wen werden Tarifverhandlungen geführt?

Tarifverhandlungen werden für die Gewerkschaftsmitglieder geführt, die unter den gekündigten Tarifvertrag bzw. unter die Tarifforderungen fallen. Nichtgewerkschaftsmitglieder können keinen Rechtsanspruch aus dem Tarifvertrag ableiten. (Allerdings wird von den Arbeitgebern, auch von dem öffentlichen Arbeitgeber, der Tarifvertrag über eine arbeitsvertragliche Bezugnahme auch für Nichtgewerkschaftsmitglieder zur Geltung gebracht).

Was ist ein Warnstreik?

Ein Warnstreik ist eine zeitlich befristete, kurze Arbeitsniederlegung während laufender Tarifverhandlungen nach Ablauf der empfohlenen Tarifvertrag vereinbarten Friedenspflicht.

Mit Warnstreiks wollen Gewerkschaften ihren Forderungen in den laufenden Tarifgesprächen Nachdruck verleihen. Warnstreiks sind nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zulässig.

Ein Warnstreik darf nicht gegen die Friedenspflicht verstoßen, d.h., er darf nicht erfolgen, so lange noch ein nicht abgelaufener Tarifvertrag existiert.

*Aktueller Tarifkonflikt mit der Tarifgemeinschaft der Länder:
Keine Friedenspflicht mehr für die Er kämpfung eines neuen Tarifvertrages
zu Urlaubs- und Weihnachtsgeld und für die Arbeitszeitregelung im BAT.
Dies bietet die Grundlage dafür, dass keine Verletzung der Friedenspflicht
beim Streikaufruf zum 9. März 2006 vorliegt.*

Wer darf an einem Warnstreik teilnehmen?

Der Warnstreik ist ein verfassungsrechtlich geschütztes Grundrecht (Artikel 9, Abs. 3 des Grundgesetzes). An einem Warnstreik dürfen auch Nichtmitglieder der Gewerkschaft teilnehmen. Sollte es zu Lohnkürzungen des Arbeitgebers kommen, erhalten Nichtmitglieder allerdings keine Streikunterstützung.

Die Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik stellt keine Verletzung des Arbeitsvertrages dar. Maßregelungen (z.B. Ermahnung, Abmahnung oder Kündigung) durch den Arbeitgeber wegen der Teilnahme an einem Streik sind verboten. Der bestreikte Arbeitgeber darf deshalb streikenden Arbeitnehmern nicht kündigen.

Nach Ende des Streiks besteht ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung. Während des Streiks ruht das Arbeitsverhältnis. Die Arbeitnehmer brauchen keine Arbeitsleistung zu erbringen. Ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht für die Dauer des Streiks nicht. Der Arbeitgeber kann daher das Gehalt kürzen, wenn er die Teilnahme am Streik schlüssig nachweisen kann.

Eine Verpflichtung zur Nacharbeit der durch den Streik ausgefallenen Arbeitsstunden besteht nicht.

Zu Beamtinnen und Beamte als „Streikbrecher“ siehe gesondertes Info Nr. 4.

Müssen Weisungen von Vorgesetzten befolgt werden?

Wer im Warnstreik oder Streik seine Arbeitskraft niederlegt, ist nicht an Weisungen des Arbeitgebers gebunden.

„Notdienstarbeiten“ dürfen vom Arbeitgeber nicht einseitig organisiert werden, sie müssen vom Arbeitgeber mit der streikführenden Gewerkschaft organisiert werden. (Hier gab es z.B. gesonderte Regelungen für Notfallbehandlungen an Patientinnen und Patienten beim Ärztestreik).

Schule: Unterrichtsausfall und Vertretungsunterricht ist keine Notdienstarbeit

Was ist ein Erzwingungsstreik?

Ein Erzwingungsstreik wird grundsätzlich bis zur Erreichung des Kampfzieles geführt. Erst wenn Tarifverhandlungen offiziell für gescheitert erklärt und der Schlichtungsspruch einer neutralen Schlichtungskommission abgelehnt worden ist, erlischt die Friedenspflicht. Die Einleitung eines Streiks bedarf dann noch von gewerkschaftlicher Seite her des Streikbeschlusses des Hauptvorstandes. In der Regel wird zuvor auch eine Urabstimmung durchgeführt (auch bei der GEW), in der 75 % der Abstimmenden für Arbeitskampfmaßnahmen stimmen müssen.

Zur Urabstimmung werden alle Gewerkschaftsmitglieder aufgerufen, die von der Tarifforderung erfasst sind.

Auch wer nicht an der Urabstimmung teilgenommen hat (z.B. durch Verhinderung wegen Krankheit oder Urlaub), kann danach selbstverständlich mitstreiken.

Wie streikt man?

Ein Streik findet nicht zu Hause statt. Üblicherweise findet vor dem bestreikten Betrieb, der bestreikten Schule oder dem bestreikten Kindergarten eine Versammlung der Streikenden statt oder treffen sich alle Streikenden an einem besonderen Kundgebungsort (z.B. am 09.03.2006 in Berlin).

Auf jeden Fall müssen sich Streikende in dem für sie zuständigen Streikbüro (Untergliederungen der GEW) melden und dort in die Streiklisten eintragen.

Wer ruft zum Streik auf?

Nach den Richtlinien der GEW ist der Hauptvorstand zuständig für die Ausrufung eines Streiks. Durch Beschluss des Hauptvorstandes kann diese Zuständigkeit auf den Vorstand eines Landesverbandes übertragen werden.

Der Streikaufruf für den 09.03.2006 ist vom Hauptvorstand erfolgt.

Wie hoch ist das Streikgeld?

Die Streikunterstützung für Arbeitskampfmaßnahmen beträgt das 3-fache des monatlichen Mitgliedsbeitrages, zusätzlich 5,-- € für jedes Kind. Voraussetzung, um Streikgeld zu erhalten, ist, dass sich der/die Streikende in die Streiklisten einträgt.

Was ist mit dem Krankenversicherungsschutz?

Für die in der gesetzlichen Krankenkasse Pflichtversicherten, die an einem Arbeitskampf teilnehmen, besteht ohne zeitliche Begrenzung die Mitgliedschaft bis zur Beendigung des Arbeitskampfes ohne Beitragszahlung fort. Freiwillig Versicherte (in der privaten oder gesetzlichen Versicherung) müssen dagegen nach wie vor Beiträge entrichten.

Ist Streikgeld lohnsteuerpflichtig?

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 24.10.1990 (DB 1991, S. 259) sind Streikunterstützungen steuerfrei. Sie sind kein Lohn und damit von der Steuer befreit. Aber genau wie das Arbeitslosengeld wird das Streikgeld in die Berechnung des Steuersatzes einbezogen („Progressionsvorbehalt“).

Was ist mit Erkrankung während eines Streiks?

Wird ein streikender Arbeitnehmer krank, hat er keinen Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung gegen den Arbeitgeber. Kranke Arbeitnehmer müssen sich im Streikbüro melden. Sie erhalten während der Erkrankung Krankengeld (gilt für gesetzlich Versicherte).

Wer während eines Urlaubs, der vor Beginn des Streiks gewährt wird, arbeitsunfähig erkrankt, erhält den Anspruch auf Gehaltsfortzahlung, so lange er sich nicht am Streik beteiligt.

Wer arbeitsunfähig erkrankt und nicht am Streik beteiligt ist, hat Anspruch auf Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlung, wenn er trotz des Streiks hätte beschäftigt werden können.

Was ist mit Urlaub während eines Streiks?

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts wird ein bereits angetretener oder bewilligter Urlaub durch einen Streik nicht berührt. Der Arbeitgeber kann den Urlaub auch nicht wegen des Streiks widerrufen. Er bleibt zur Zahlung des Urlaubsentgelts an den im Urlaub befindlichen Arbeitnehmer während des Arbeitskampfes verpflichtet.

Ist bei Streikbeginn der Urlaub weder bewilligt noch angetreten, so kann der Arbeitgeber einem Streikteilnehmer die Erfüllung des Urlaubsanspruchs verweigern. Nach Beendigung des Arbeitskampfes kann der Urlaub in vollem Umfang geltend gemacht werden.